

Satzung

des Vereins Südharzer Karstlandschaft e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Südharzer Karstlandschaft.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V..

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im OT Wickerode, Wickeröder Landstraße 18 in 06536 Südharz.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Lebens,- Erholungs- Kultur- und Wirtschaftsraumes der Südharzer Karstlandschaft.
2. Der Verein wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Freizeitbeschäftigungen, in Form von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, aber auch die Organisation und Durchführung von Wanderungen, Workshops, Ausstellungen und Präsentationen sowie Gesprächsrunden durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Besonders Augenmerk wird auf die Erhaltung, den qualitativen Ausbau und die Zertifizierung des Karstwanderweges in Zusammenarbeit mit den Fördervereinen der Landkreise Nordhausen und Osterode gelegt, um eine einheitliche Gestaltung des Wanderweges zu ermöglichen.
3. Insbesondere verfolgt der Verein das Ziel, die Südharzer Karstlandschaft regional und überregional bekannter zu machen. Dies soll durch die Förderung der Heimatpflege- und Verbundenheit, Heimatkunde und des Naturschutzes in Form von vielfältigen Veranstaltungen zur Umweltbildung mit kulturellen, ökologischen und wissenschaftlichen Zielen erreicht werden.
4. Dazu gehört auch die Förderung des Wandern's und sonstiger Naturerlebnisse in der Landschaft, insbesondere auf dem Karstwanderweg.
5. Der Vereins ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.09. des Jahres dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins.
3. Von der Mitgliederversammlung bestätigte Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Email-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Email-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

7. Vollmachten und Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 5 Personen.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Mittel für die Pflege und den Erhalt des Karstwanderweges im Landkreis Mansfeld- Südharz.

beschlossen am 23.02.2017

